

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 4.3.2022 – Änderung des EEG

Hinweis zu dieser Stellungnahme

- Betreffend Bioenergie/Biogas wird die Stellungnahme des DBV im Verbund des Hauptstadtbüro Bioenergie abgegeben, insoweit wird auf diese Stellungnahme verwiesen.
- Diese Stellungnahme betrifft die Photovoltaik.
- Der DBV ist registrierter Interessenvertreter nach § 3 Lobbyregistergesetz
Registernummer: R002175

1. Ausbauziele und Grundsatzposition zur Photovoltaik

- Ende 2021 sind in Deutschland knapp 60 Gigawatt Photovoltaikanlagen installiert. Dies soll nach dem Koalitionsvertrag bis 2030 auf 200 Gigawatt erhöht werden. Dabei soll der Ausbau je etwa zur Hälfte als Dachanlagen und als Freiflächenanlagen erfolgen. Damit würden PV-Freiflächenanlagen von heute etwa 30.000 ha bis 2030 um weitere 70.000 ha wachsen.
- Der DBV fordert einen Ausbau der Photovoltaik vorrangig auf Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen. Hindernisse beim Eigenverbrauch und bei der Nahstromvermarktung müssen abgebaut werden. Speicherlösungen sind zu unterstützen.
- Der DBV fordert, den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Sicherung einer nachhaltigen Ernährung soweit wie möglich zu vermeiden. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nur unter eng begrenzten Bedingungen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Hier muss eine regionale Differenzierung bzw. Abwägung örtlicher agrarstruktureller Belange erfolgen. Bürgerenergieprojekten ist Vorrang zu geben.

2. Forderungen für die EEG-Novelle 2022

Um beim Ausbau der Photovoltaik die landwirtschaftlichen Flächen zu schonen und zugleich die Wertschöpfung und Akzeptanz im ländlichen Raum zu fördern, fordert der DBV in der kommenden EEG-Novelle:

- Die Größengrenze von 20 MW bei PV-Freiflächenanlagen im EEG ist für eine regionale Streuung der Projekte beizubehalten. Dafür sollte auch ein Mindestabstand zur nächsten PV-Freiflächenanlage festgelegt werden.
- Im EEG ist ein Vorrang für Bürgerenergie-Projekte mit Festvergütungen zu verankern.
- Künftig sollen die Länder regionale Eignungs- bzw. Vorranggebiete für PV-Freiflächenanlagen festlegen. Sie müssen dabei agrarstrukturelle Belange beachten, d.h. die Einschränkungen der aktiven Landwirtschaft sind zu minimieren und es sind vorrangig ertragschwache Standorte zu verwenden.
- Die 200m-Streifen an Autobahnen & Eisenbahnen sollten künftig aus der EEG-Förderung entfallen. Agrarstrukturell nachteilige Flächenzerschneidungen und der Verlust hochproduktiver Flächen können so gemindert werden.
- Agri-PV bietet eine gute Doppelnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung auf derselben Fläche. Die Ausschreibung für Agri-PV sollte mind. bis 2030 verstetigt und auf Grünland erweitert werden. Eigen- und Nahverbrauch sollte ermöglicht werden. Die Vorgabe für die Anlagenkombination mit Speichern sollte vereinfacht werden.
- Eine PV-Nutzung von wiedervernässten Moorstandorten ist unter bestimmten Bedingungen akzeptabel. Es müssen dabei agrarstrukturelle Belange der ansässigen Landwirte beachtet werden, vor allem die Futtermittelversorgung der Viehhaltung darf nicht gefährdet werden. Moor-PV sollte auch in Schutzgebieten möglich sein. In Frage kommen PV-Anlagen bzw. Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Grünlandnutzung oder Paludikulturen.
- Aktuelle Kalamitätsflächen im Forst sollten in einer gesonderten Ausschreibung für PV-Freiflächen freigegeben werden (Länderoption).
- Schutzgebiete sollten für die Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Eine Vereinbarkeit mit den konkreten Zielen des jeweiligen Schutzgebietes ist zu prüfen.
- Für einen stärkeren Ausbau von PV-Dachanlagen sollten die Fesseln in der Eigenstrom-, Nahstrom- und Bürgerstromvermarktung gelöst werden. Das betrifft insbesondere den Wegfall der Anforderung der Personenidentität von Stromerzeuger und -verbraucher, Erleichterungen bei den Anforderungen an Messeinrichtungen sowie steuerliche Vereinfachungen.

3. Kommentierung des EEG-Referentenentwurfes vom 4. März 2022	
Textpassage	Bewertung
<p>§ 3 (s.16) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: 7. benachteiligtes Gebiet ein Gebiet im Sinn a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABL. L 273 vom 24.9.1986, S. 1) in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABL. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) oder b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2021/1017 der Kommission vom 15. April 2021 (ABL. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) vervollständigt worden ist,“.</p>	<p>Der Entwurf erweitert die frühere Gebietskulisse additiv um die neue Gebietskulisse für benachteiligte Gebiete. Nach Auffassung des DBV sollte die neue Gebietskulisse die frühere ersetzen.</p>
<p>§ 3 (s.16) Nummer 15 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe a wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „50“ ersetzt. bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst: b) bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Anlage errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind,“</p>	<p>Eine stärkere Rolle der Bürgerenergiegesellschaften wird unterstützt.</p>

Textpassage	Bewertung
<p>§6 (s.20) b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept Entwurf BMWK - 21 - Bearbeitungsstand: 04.03.2022 16:14 vorgelegt hat, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht.“</p>	<p>Des Weiteren fordert der DBV, dass für den Bau von FFA / Agri-PV Anlagen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsflächen verloren gehen. Durch das hohe Biodiversitätsaufkommen auf PV-Flächen sollten FFA-Flächen als Ausgleichflächen zählen.</p>
<p>§ 28a (s.26) Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Solaranlagen des ersten Segments (5) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juni und 1. November statt. (2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt 1. im Jahr 2023 5 850 Megawatt zu installierender Leistung, 2. im Jahr 2024 7 200 Megawatt zu installierender Leistung, 3. im Jahr 2025 8 100 Megawatt zu installierender Leistung, 4. im Jahr 2026 8 550 Megawatt zu installierender Leistung und 5. in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 9 000 Megawatt zu installierender Leistung. Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.</p>	<p>Im Sinne der Schonung von Freiflächen sollte ein größerer Umfang des Ausschreibungsvolumen auf das zweite Segment (größere Dachanlagen) umgeschichtet werden.</p>

Textpassage	Bewertung
<p>§ 28b (s.27) Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Solaranlagen des zweiten Segments (1) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. November statt. (2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt 1. im Jahr 2023 650 Megawatt zu installierender Leistung, 2. im Jahr 2024 800 Megawatt zu installierender Leistung, 3. im Jahr 2025 900 Megawatt zu installierender Leistung, 4. im Jahr 2026 950 Megawatt zu installierender Leistung und 5. in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 1 000 Megawatt zu installierender Leistung. Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.</p>	<p>Nach Einschätzung des DBV kann das Ausschreibungsvolumen für größere Dachanlagen (zweites Segment) umfangreicher angesetzt werden.</p>
<p>§ 37b (s.33) 32. Dem § 38b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Wenn es sich bei der Solaranlage um eine besondere Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b handelt und die Anlage horizontal aufgeständert ist, erhöht sich der anzulegende Wert nach Satz 1 um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“</p>	<p>Ein Bonus für besondere Solaranlagen /Agri-Photovoltaik Anlagen mit Aufständering ist notwendig, um die höheren Kosten abzudecken. Hier sollte geprüft werden ob 0,5 Cent pro Kilowattstunde ausreichend ist zur Abdeckung der Mehrkosten. Ein höherer Satz scheint erforderlich.</p>

Textpassage	Bewertung
<p>§ 48 Solare Strahlungsenergie (s.37) c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist</p>	<p>Die 200m-Streifen an Autobahnen & Eisenbahnen sollten entfallen. Agrarstrukturell nachteilige Flächenzerschneidungen und der Verlust hochproduktiver Flächen können so gemindert werden.</p>
<p>§ 48 Solare Strahlungsenergie (s.38) 5. auf einer Fläche errichtet worden ist, die ein kohlenstoffreicher Moorboden ist, der entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden ist, wenn die Fläche mit der Errichtung der Solaranlage wiedervernässt wird</p>	<p>Eine PV-Nutzung von wiedervernässten Moorstandorten ist unter bestimmten Bedingungen akzeptabel. Es müssen dabei agrarstrukturelle Belange der ansässigen Landwirte beachtet werden. In Frage kommen PV-Anlagen bzw. Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Grünlandnutzung oder Paludikulturen. Der DBV fordert eine Länderöffnungsklausel analog zu den benachteiligten Gebieten. Die Länder sind besser in der Lage, geeignete Moorstandorte zu identifizieren als der Bund.</p>

Textpassage	Bewertung
<p>§ 48 Solare Strahlungsenergie (s.38) 6. eine besondere Solaranlage ist, die a) auf Ackerflächen, die keine Moorböden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche, b) auf Flächen, die keine Moorböden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche oder c) auf Parkplatzflächen errichtet worden ist und den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden.</p>	<p>Grünlandfläche muss mit berücksichtigt werden und nicht von Agri-PV ausgeschlossen sein.</p> <p>Schutzgebiete sollten für die Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Eine Vereinbarkeit mit den konkreten Zielen des jeweiligen Schutzgebietes ist zu prüfen.</p>